

„TUNNEL SÜDTIROLER STRASSE“ RECHTMÄSSIGKEITSERKLÄRUNG DER VIDEOÜBERWACHUNGSANLAGE

Mit dem vorliegenden Dokument werden die Gründe dargelegt, die der Entscheidung zugrunde liegen, die Videoüberwachungsanlage mit den jeweils eingesetzten Technologien zu verwenden, wobei deren Übereinstimmung mit folgenden Grundsätzen hervorgehoben wird:

- **RECHTMÄSSIGKEIT, KORREKTHEIT UND TRANSPARENZ** gegenüber den betroffenen Personen;
- **ZWECKBINDUNG**, d.h. Erhebung und Verarbeitung der Daten ausschließlich für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke;
- **DATENMINIMIERUNG**, d.h. Erhebung und Verarbeitung nach den Kriterien der Angemessenheit, Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit;
- **DATENRichtigkeit**, auch in Bezug auf die verfolgten Zwecke;
- **SPEICHERBEGRENZUNG**, im Einklang mit den Zwecken, für welche die Daten erhoben werden;
- **INTEGRITÄT UND VERTRAULICHKEIT**, durch Festlegung und Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen.

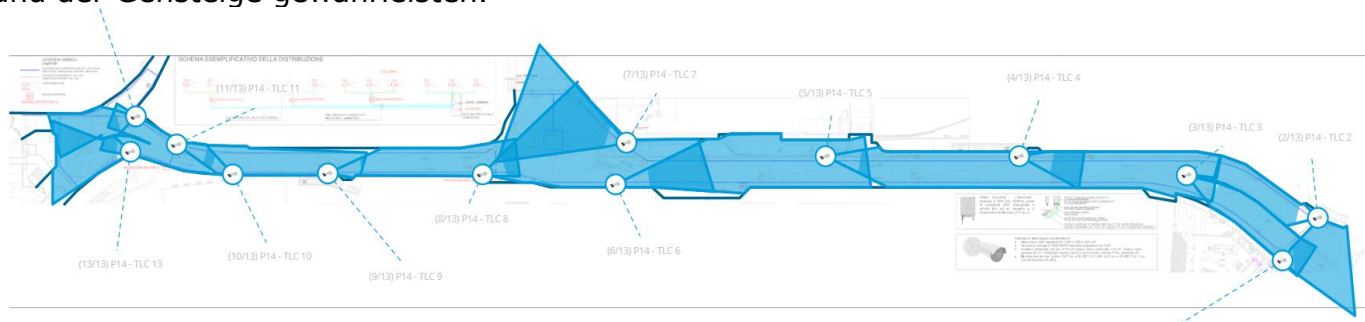
Die Länge der Zufahrt/Rampe bis zur Garage Walther beträgt rund **380 Meter**.

Die Zufahrt zur sogenannten „Gemeinschaftsgarage“, bestehend aus den Parkgaragen Walther, Waltherpark, Handelskammer und Pastoralzentrum, erfolgt über die **Mayr-Nusser-Straße**.

Neben dem Hauptzugang über die Mayr-Nusser-Straße ist eine **Notaus- und -einfahrt** in Richtung/von der Bahnhofstraße vorgesehen, welche von Personenkraftwagen sowie von Einsatzfahrzeugen geeigneter Größe genutzt werden kann.

Die einzelnen Bereiche der Parkgaragen stellen nunmehr **Brandschutzabschnitte** der Gemeinschaftsgarage dar; der Zugang zur Tiefgarage „Waltherpark“ sowie der künftige Zugang zu den Garagen der Handelskammer und des Pastoralzentrums erfolgen über seitliche Zugänge entlang der Hauptachse des Verbindungstunnels, während die Garage Walther direkt über den Endabschnitt der Zufahrt/Rampe unter der Südtiroler Straße erreichbar ist.

Der Tunnel wird mit **13 Kameras** überwacht, die eine vollständige Abdeckung der Fahrbahn und der Gehsteige gewährleisten.



Die nachfolgende Beschreibung gibt Rechenschaft über die erfolgte Bewertung der Art, des Anwendungsbereichs, des Kontexts und der Zwecke der Datenverarbeitung im Verhältnis



zur Bewertung des Risikos, den betroffenen Personen physische, materielle oder immaterielle Schäden zuzufügen.

INHABER/-IN DER DATENVERARBEITUNG

Gemeinde Bozen

INSTITUTIONELLER AUFTRAG

Der institutionelle Auftrag der Gemeinde wird in Art. 2 des E.T.G.O., der mit D.P.Reg. Nr. 3/L vom 1. Februar 2005 verabschiedet wurde, festgelegt:

"[...] den Gemeinden [obliegen] sämtliche Verwaltungsfunktionen örtlichen Belanges in Bezug auf die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Bevölkerung [...]."

DOKUMENTIERTE VORLÄUFIGE DIAGNOSE

Im Tunnel können technische Störungen, Unfälle oder Brandereignisse auftreten.

Weitere Unsicherheitsindikatoren sind unter anderem:

- Anzeigen, Diebstähle, Überfälle, Raub, Vandalismus, Sachbeschädigungen;
- Verkehrsunfälle und problematische Situationen im Rahmen der städtischen Mobilität;
- Lokalisierung von Ereignissen im Gemeindegebiet zur Ermittlung von kritischen Bereichen;
- Hinweise der Bevölkerung im Zusammenhang mit subjektiv wahrgenommenen Unsicherheitsbereichen.

ZWECK DER VIDEOÜBERWACHUNG

Die Bilddaten werden verarbeitet, um aus der Ferne unterschiedliche Situationen im Rahmen von außerordentlichen Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu überprüfen sowie zur Kontrolle und Abschreckung von strafbaren Handlungen und Vandalismus, zur Sicherheit und zum Schutz von Personen und Vermögenswerten sowie zur Prävention und zum raschen Eingreifen bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Gefahrensituationen; im Einzelnen:

- Alarmierung von Rettungsdiensten bei Unfällen und Bränden;
- Domänenpolizei (ordnungsgemäße Nutzung öffentlicher Güter gemäß den einschlägigen Vorschriften);
- Straßenpolizei (Art. 11 GvD Nr. 285/1992 i.g.F.; DPR Nr. 495/1992 i.g.F.);
- Urbane Sicherheit (gemäß Art. 4 G.D. Nr. 14 vom 20.02.2017 i.g.F.);
- Öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung;
- Sicherheit der Arbeitnehmer (Art. 4 Gesetz Nr. 300 vom 20.05.1970 i.g.F.).

RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung mittels Videoüberwachung bildet Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) sowie Art. 2-sexies Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 i.g.F.

Im Sinne dieser Bestimmungen wird die Verarbeitung durch die **Maßnahme der Datenschutzbehörde vom 8. April 2010 im Bereich der Videoüberwachung** geregelt.



ANGESTREBTE ZIELE

1. Fernüberwachung der einzelnen Tunnelbereiche nach technischen oder Brandalarmen zur Durchführung geeigneter Maßnahmen (z. B. Rücksetzung von Fehlalarmen, Sperrung des Tunnels, Alarmierung von Rettungs- oder technischen Diensten bei tatsächlichen Alarmen);
2. Rationalisierung des Dienstes und Optimierung der personellen Ressourcen durch eine zentrale und kontinuierliche elektronische Überwachung;
3. Fernüberwachung öffentlicher Gebäude und Anlagen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial als Ziel von Vandalismus oder strafbaren Handlungen und daraus resultierende Reduktion solcher Vorfälle;
4. Stärkung der objektiven Sicherheit sowie der subjektiv wahrgenommenen Sicherheit der Nutzer und Beschäftigten durch die hohe abschreckende Wirkung und Sichtbarkeit des Systems.

BEGRÜNDUNG DER VIDEOÜBERWACHUNG

Der Tunnel stellt aufgrund möglicher Brandereignisse, hohen Verkehrsaufkommens, möglicher Vandalismusakte sowie der möglichen Anwesenheit unbefugter Personen einen Bereich mit erhöhtem Risiko dar.

Die Videoüberwachungsanlage kann nicht durch Vor-Ort-Überwachungsmaßnahmen ersetzt werden, da der Tunnel sehr ausgedehnt ist und die Gemeinde nicht in der Lage ist, eine durchgehende Präsenz von Aufsichtspersonal rund um die Uhr sicherzustellen.

RISIKOBEWERTUNG

Es wurde die Risikoanalyse in Bezug auf die Möglichkeit, dass datenschutzgefährdende Vorfälle auftreten könnten, durchgeführt, und zwar durch Überprüfung der technischen Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung der Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten. Ergebnis: moderates Risiko (Anlage 1)

Aus der Analyse der bestehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen geht - insbesondere in Bezug auf die Vertraulichkeit - die Notwendigkeit hervor, angemessene organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um das Risiko zu reduzieren (Anlage 2).

FORMEN DER DATENERHEBUNG, -VERARBEITUNG UND -AUFBEWAHRUNG

Die verfolgten Ziele, Zwecke und die Verhältnismäßigkeit werden in der Funktionsweise der Anlage konkret umgesetzt:

- **Positionierung der Kameras:** aktiv 24 Stunden täglich, 365 Tage im Jahr; Aufnahmereichweite siehe Detailblatt;
- **Bildauflösung und Haupteigenschaften:** Zoomfunktion vorhanden; aufgrund der geringen Auflösung (640×480 Pixel) ist keine Erkennung von Gesichtern oder Kfz-Kennzeichen möglich;
- **Speicherdauer und Löschung:** Speicherdauer 7 Tage (öffentliches Interesse), automatische Überschreibung;



- **Fernbeobachtungsstellen:** Server und Monitor im Kontrollraum in den Technikräumen am Tunnelbeginn in der Mayr-Nusser-Straße;
- **Zugriffsregelung:** Zugriff mittels personalisierter Zugangsdaten; Zugriff ausschließlich durch Gemeindetechniker oder externe, von der Gemeinde beauftragte Techniker für Wartung oder Tunnelbetrieb;
- **Aufzeichnung:** Bilder können extrahiert, vervielfältigt und vergrößert werden;
- **Autorisierungs- und Zugriffsprotokolle:** alle zugriffsberechtigten Personen sind schriftlich von der Gemeindeverwaltung autorisiert;
- **Betriebsmodalitäten:** ausgelagert sowohl für den Betrieb (Per. Ind. Stefano Pezzetta) als auch für die Wartung (Firma Elektro Haller);
- **Information der betroffenen Personen:** Hinweisschilder sind entlang des gesamten Tunnels angebracht.

NEUBEWERTUNG

Nach Abschluss der zweijährlichen Überwachung ist die Anlage samt den daraus resultierenden Datenverarbeitungen unter Berücksichtigung des aktualisierten Kontextes erneut zu bewerten.

Auf Grundlage dieser Bewertung werden gegebenenfalls geeignete Maßnahmen festgelegt, wie die Entfernung, Neupositionierung, Verstärkung oder Bestätigung der bestehenden Anlage.

Digital unterzeichnet am 28.04.2026 von der/dem
INTERNEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG
Der Direktor des Amtes für Infrastrukturen und Freiraumgestaltung
Dr. Ing. Stefano Stringari